

**Gesetz über Erhebung von Umlagen  
in der gewerblichen Wirtschaft.**

**Vom 28. Juni 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Einziger Paragraph**

Die Reichswirtschaftskammer kann Anordnungen treffen über die Erhebung und Verwendung von Umlagen durch Gruppen oder Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft als Organe der Selbstverwaltung und über die Einziehung und Beitreibung solcher Umlagen durch Industrie- und Handelskammern,

Handwerkskammern oder sonstige öffentlich-rechtliche Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft.

Berlin, den 28. Juni 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichswirtschaftsminister**

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

**Dr. Sjalmar Schacht**

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über die Übertragung der Befugnis an den Reichskriegsminister,  
Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis zu erteilen.**

**Vom 26. Juni 1935.**

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) übertrage ich dem Reichskriegsminister die Befugnis, männlichen Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, die Genehmigung zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis in Deutschland zu erteilen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Durchführungsvorschriften zur Verordnung  
über die Laufbahn für das Amt des Richters  
und des Staatsanwalts.**

**Vom 26. Juni 1935.**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

**Antrag auf Übernahme in den Probendienst**

**§ 1**

Der Antrag auf Übernahme in den Probendienst ist spätestens binnen drei Monaten nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, falls triftige Gründe für die Verzögerung glaubhaft gemacht werden. Ein triftiger Grund liegt nicht vor,